

Satzung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37a für das Gebiet „Krenmoosstraße / Friedhofsweg“ in der Fassung vom 02.02.2011

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der §§ 2 -4 und 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37a für das Gebiet „Krenmoosstraße / Friedhofsweg“

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37a.

§ 2

Die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes Nr. 37a werden wie folgt ergänzt:

Bei den traufständigen Gebäuden ist auf den Dachseiten mit einer Dachneigung von 52° die Errichtung von Dachgauben zulässig. Je Hauseinheit kann eine Dachgaube mit einer max. Breite von 2,20 m oder zwei Gauben mit einer max. Breite von 1,25 m errichtet werden. Der Abstand der Gauben zum Ortgang und zur Kommunwand muss mind. 1,25 m, der Abstand zwischen den Gauben soll 1,25 m betragen.

§ 3

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37a einschließlich der 1. und 2. Änderung für das Plangebiet „Krenmoosstraße / Friedhofsweg“ unverändert weiter.

§ 4

Die 3. Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

